

Statut

Jugenddienst Jugendbüro Passeier EO (JuBPä)



Jugendbüro Passeier EO (JuBPä)
Jugenddienst – Fachstelle zur Förderung
der Jugendarbeit
Raffaisenplatz 5
I – 39015 St. Leonhard in Passeier (BZ)
Tel. 0473 861 289
info@jugendbuero.it
jugendbuero@pec.it
www.jugendbuero.it

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINES.....	3
Artikel 1: Name, Rechtssitz, Dauer, Rechtssubjekt, Ehrenamtlichkeit und Gemeinnützigkeit.....	3
Artikel 2: Trägerschaft und Zweck des Vereins	3
Artikel 3: Tätigkeiten und Aufgaben des Vereins	4
 II FINANZEN.....	 5
Artikel 4: Vermögen/Finanzierung	5
Artikel 5: Vereinsjahr/Geschäftsjahr	6
 III. MITGLIEDSCHAFT.....	 6
Artikel 6: Mitgliederaufnahme	6
Artikel 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
Artikel 8: Erlöschen der Mitgliedschaft	7
 IV. ORGANE.....	 7
Artikel 9: Gliederung Organe	7
Artikel 10: Die Vollversammlung	7
Artikel 11: Der Vorstand	8
Artikel 12: Der Vorsitzende	9
Artikel 13: Das Kontrollorgan und die Rechnungsprüfer	9
Artikel 14: Die beruflichen Mitarbeiter	10
 V. WEITERE BESTIMMUNGEN.....	 10
Artikel 15: Auflösung des Vereins	10
Artikel 16: Schlussbestimmung laut ZGB	10
Artikel 17: Gleichbehandlung der Geschlechter	10

Artikel 1: Name, Rechtssitz, Dauer, Rechtssubjekt, Ehrenamtlichkeit und Gemeinnützigkeit

1.1 Name

Der Verein wurde am 10.04.2008 unter der Bezeichnung **Jugendbüro Passeier (JuBP)** gegründet und trägt den Namen **Jugendbüro Passeier (JuBP)** EO. Der Verein Jugendbüro Passeier (JuBP) EO ist eine ehrenamtliche und gemeinnützige Organisation, die im Passeiertal tätig ist. Im folgenden Dokument wird einfachheitshalber vom Jugendbüro Passeier gesprochen.

1.2 Rechtssitz

Das Jugendbüro Passeier hat seinen Sitz in St. Leonhard in Passeier. Eine etwaige Änderung des Sitzes innerhalb des Gebiets der Gemeinde St. Leonhard in Passeier erfordert keine Satzungsänderung, soweit dazu ein eigener Beschluss des Vorstands vorliegt und die Änderung anschließend den zuständigen Stellen mitgeteilt wird.

1.3. Dauer

Die Dauer des Jugendbüro Passeier ist nicht begrenzt.

1.4 Rechtssubjekt

Beim Jugendbüro Passeier handelt es sich um eine ehrenamtliche und gemeinnützige Organisation, die keinerlei Gewinnabsichten verfolgt. Die Mitglieder leisten ihre Mitarbeit ehrenamtlich. Alle Ämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Eine Besoldung einzelner Mitglieder und die Verteilung von Vermögen, Gewinnen und Überschüssen sind ausgeschlossen. Die Mittel des Vereins müssen für die vom Statut vorgesehenen Tätigkeiten verwendet werden, um die gemeinnützigen Ziele des Jugendbüro Passeier umzusetzen.

Der Verein ist von keiner politischen Partei abhängig und trägt auch keine parteipolitischen Veranstaltungen mit.

1.5 Ehrenamtlichkeit und Gemeinnützigkeit

Alle Ämter und Funktionen in den Gremien des Jugendbüro Passeier werden ebenso wie die Tätigkeiten der Mitglieder ehrenamtlich erbracht. Das Jugendbüro Passeier hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt bürgerschaftliche, solidarische und gemeinnützige Zielsetzungen von allgemeinem Interesse, welche den Gegenstand des Handelns der Organisation darstellt. Der Verein nimmt für die Ausübung seiner Tätigkeit im allgemeinen Interesse hauptsächlich die ehrenamtliche Tätigkeit der eigenen Mitglieder oder von Personen, die den Mitgliedsorganisationen angehören in Anspruch.

Artikel 2: Trägerschaft und Zweck des Vereins

2.1 Das Jugendbüro Passeier ist eine Arbeitsgemeinschaft von allgemeinem Interesse der Gemeinden St. Leonhard und Moos in Passeier im Dekanat Meran – Passeier, im Einzugsgebiet der Bezirksgemeinschaft Burggrafenamt.

2.2 Der Zweck ist die Verwirklichung der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit nach allgemein christlichen Grundwerten und zielt auch auf die Stärkung der Familien und soziokulturellen Entwicklung im Einzugsgebiet ab. Das Jugendbüro Passeier versteht sich als konkreter Dienst der Gemeinschaft an den Familien, Kindern und an der Jugend und verfolgt gemeinnützige Ziele. Zu diesem Zweck kann das Jugendbüro Passeier auch Vereinbarungen/Konventionen mit öffentlichen Körperschaften abschließen.

Artikel 3: Tätigkeiten und Aufgaben des Vereins

Vom Jugendbüro Passeier werden folgende Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß Art. 5, Abs. 1, d) und i) GvD 117/2017 ausgeübt:

- Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich der Tätigkeiten, auch im Bereich des Verlagswesens, zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und der Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß Artikel 5 des GvD 117/2017
- Kulturelle Tätigkeiten von sozialem Interesse für Bildungszwecke
- Förderung und Schutz der Menschenrechte, der bürgerlichen, sozialen und politischen Rechte sowie der Rechte der Verbraucher und Nutzer der in diesem Artikel genannten Tätigkeiten von allgemeinem Interesse. Förderung der Chancengleichheit und Initiativen zur gegenseitigen Hilfe, einschließlich der Zeitbanken gemäß Artikel 27 des Gesetzes Nr. 53 vom 8. März 2000, und der in Artikel 1 Absatz 266 des Gesetzes Nr. 244 vom 24. Dezember 2007 genannten solidarischen Einkaufsgemeinschaften, gemäß Artikel 5 des GvD 117/2017 (w).

Aufgabe des Jugendbüro Passeier ist es ganz allgemein ausgehend vom Subsidiaritätsprinzip, in den Gemeinden des Einzugsgebiets Dienstleistungen sowie Hilfestellungen im Bereich der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit, der Unterstützung der Familien und soziokulturellen Entwicklung anzubieten und Initiativen im Sinne von „Hilfe zur Eigeninitiative“ zu fördern.

Auch fördert das Jugendbüro Passeier die offene Jugendarbeit, die aufsuchende und begleitende Jugendarbeit, die Inklusionsarbeit, die Jugendinformation, die Jugendsozialarbeit und die Präventionsarbeit in all ihren Facetten (Projektarbeit, institutionelle Arbeit), arbeitet informativ, subsidiär, netzwerkorientiert und präventiv.

Dabei sollen die entsprechenden Angebote den psycho-sozialen, motorischen und kognitiven Voraussetzungen von Kindern und Jugendlichen entsprechen. Ein positiver Einfluss auf die Persönlichkeitsentwicklung Heranwachsender soll durch präventive Maßnahmen angestrebt werden. Dabei werden die Definitionen von Gesundheit, Gesundheitsförderung und der „Setting-Ansatz“, nach der Auffassung/Definition der Weltgesundheitsorganisation WHO, als wesentliche Orientierungspunkte verstanden.

In der Umsetzung der Tätigkeiten von allgemeinem Interesse erfüllt das Jugendbüro Passeier insbesondere folgende Aufgaben:

- Aufbau, Unterstützung und Begleitung von kirchlichen Kinder- und Jugendgruppen im Einzugsgebiet;
- Aufbau, Unterstützung und Begleitung von Jugendräumen sowie offener Kinder- und Jugendarbeit im Einzugsgebiet;
- Unterstützung von Ehrenamtlichen und Multiplikatoren, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind (Vereine, Organisationen und Verbände);
- Weiterbildung für Ehrenamtliche, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind;
- Vermittlung von Kinder- und Jugendberatung;
- Förderung und Beratung in kultureller, bildungsmäßiger und freizeitorientierter Kinder- und Jugendarbeit;
- Netzwerkarbeit mit anderen Organisationen im Tal, im Bezirk und auf Landesebene;
- Öffentlichkeitsarbeit;
- Lobbyarbeit für die außerschulische Kinder- und Jugendarbeit;
- Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in den Gemeinden zu unterstützen und zu fördern;
- Übergemeindliche Zusammenarbeit;
- Projekt- und Konzeptarbeit;
- Durchführung von Projekten und Initiativen mit und in den Schulen;
- Gestaltung von Erlebnis- Erfahrungs- und Freiräumen;
- Angebote zur Unterstützung und Hilfe für Familien im sozialen Kontext, Sommer- und Ferienangebote;

- Begleitung des Jugendbeirates der Mitgliedsgemeinden;
- Weiterbildungsangebote, Exkursionen und Reisen für junge Menschen, Ehrenamtliche Mitglieder und Multiplikatoren;
- Prävention und Gesundheitsförderung;
- Förderung von Partizipation von jungen Menschen;
- Durchführung von Initiativen für Eltern und Familien zu verschiedenen Themen;
- Vermittlung gesellschaftlicher Grundwerte;
- Durchführung von Arbeiten mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen welche von gerichtlicher Seite zu Sozialstunden verurteilt worden sind;
- Inklusionsangebote und Projekte;
- Verkauf/Verkaufstraining von selbstproduzierten Waren im geschützten Rahmen;
- Familienarbeit;
- Jugend- und Familieninfo;
- Führung von Strukturen die direkt oder indirekt den Zielsetzungen des Jugendbüro Passeier entsprechen und in welchen Projekte und Programme angeboten werden können. Dies können sein: Jugendräume, Jugendtreffs, Selbstversorgerhäuser, Jugendzentren, Gemeinschaftshäuser, Familienzentren;
- Verleihdienste und Vermittlungsdienste;
- Angebote und Projekte im Rahmen der Jugend- und Familieninformation;

Alle oben angeführten Tätigkeiten geschehen im Rahmen der verbandlichen, offenen, begleitenden, aufsuchenden, integrierenden und informierenden Kinder- und Jugendarbeit.

Zusätzlich können sonstige Tätigkeiten im Sinne des Artikels 6 des GvD 117/2017 ausgeübt werden, die sekundär und instrumentell zu den im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeiten sind. Der Vorstand entscheidet, welche sonstigen Tätigkeiten ausgeübt werden.

Das Tätigkeitsprogramm und die Arbeitsschwerpunkte orientieren sich an den gesellschaftlichen Bedürfnissen, allen voran an den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen, sowie an den Vorschlägen der Mitglieder und Mitarbeiter im Jugendbüro Passeier. Die Pfarreien, Gemeinden und Bezirksgemeinschaft bleiben für die Kinder- und Jugendarbeit innerhalb ihres Gebietes eigenverantwortlich und führen ihre eigenen Programme durch.

II FINANZEN

Artikel 4: Vermögen/Finanzierung

4.1 Das Vereinsvermögen besteht aus:

- den beweglichen und unbeweglichen Gütern, die Eigentum des Jugendbüro Passeier sind;
- aus allfälligen Rücklagen und Verwaltungsüberschüssen;
- aus allfälligen Schenkungen, Vermächtnissen und Zuwendungen jeder Art, die zur Vermögensbildung bestimmt sind.

4.2 Das Jugendbüro Passeier finanziert seine Tätigkeiten durch:

- Mitgliedsbeiträge,
- Beiträge der politischen Gemeinden St. Leonhard und Moos,
- Beiträge der Südtiroler Landesverwaltung,
- Beiträge der Bezirksgemeinschaft Burggrafenamt
- Freiwillige Spenden und Sammlungen,
- Erlöse aus Veranstaltungen
- Einkünfte aus Konventionen

- Einkünfte aus Kostenbeteiligungen von Partnerorganisationen
- Erlöse aus gewerblicher Nebentätigkeit und aus eventuell weiteren Tätigkeiten laut Artikel 6 GvD 2017

Artikel 5: Vereinsjahr/Geschäftsjahr

Das Haushaltsjahr beginnt mit dem 01. Januar und schließt mit dem 31. Dezember eines jeden Jahres. Innerhalb Ende April eines jeden Jahres muss der Vorstand die Jahresabschlussrechnung des Vorjahres erstellen und der Vollversammlung zur Beschlussfassung vorlegen.

III. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 6: Mitgliederaufnahme

6.1 Mitglieder im Jugendbüro Passeier können physische Personen und ehrenamtliche Organisationen sein; auch andere Körperschaften des Dritten Sektors und ohne Gewinnabsichten können Mitglieder werden, wenn deren Anzahl 50% der Gesamtanzahl der ehrenamtlichen Mitgliedsorganisationen nicht übersteigt.

Insbesondere:

- die Gemeinden und Institutionen;
- die Pfarrgemeinden;
- die Jugend- und Kindergruppen;
- alle Vereine der außerschulischen Jugendarbeit;
- die physischen Personen, welche bereit sind, zur Verwirklichung der Zielsetzungen laut diesem Statut aktiv mitzuwirken und den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Die genannten Körperschaften können dem Jugendbüro Passeier als Mitglied beitreten, wenn sie ihren Sitz im Einzugsgebiet des Jugendbüro Passeier haben und aktiv in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, oder diese unterstützen. Physische Personen können Mitglied werden, wenn sie bereit sind, zur Verwirklichung der Zielsetzungen laut diesem Statut aktiv beizutragen.

6.2 Die Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahme in den Verein. Das an den Vereinsvorstand zu richtende schriftliche Aufnahmegesuch, welches die Verpflichtung zur Einhaltung der Satzungen und der gültigen Vereinsbeschlüsse beinhalten muss, wird vom Vereinsvorstand überprüft, welcher über die Aufnahme bzw. Ablehnung entscheidet. Der Beschluss wird dem Ansuchenden schriftlich mitgeteilt. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches muss begründet werden. Die Mitgliedschaft erfolgt auf unbeschränkte Zeit und kann nicht auf eine zeitlich begrenzte Dauer festgesetzt werden. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und kann nicht aufgewertet werden. Die Aufnahme des neuen Mitglieds wird im Mitgliederregister vermerkt.

Artikel 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen und Versammlungen teilzunehmen und Vorschläge für die Vereinstätigkeit einzubringen. Sie haben Stimmrecht in der Vollversammlung. Alle Mitglieder haben das Recht durch Anfrage an den Vorstand innerhalb 30 Tage Einsicht in die Vereinsbücher zu erhalten, wie von Artikel 15, Absatz 3 des GvD 117/2017 vorgesehen. Die Zusammenarbeit unter den Mitgliedern sowie die Übernahme von Funktionärsaufgaben erfolgt auf ehrenamtlicher Basis.

7.2 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht, die Vereinsstatuten einzuhalten, die Beschlüsse der Organe zu befolgen, die Vereinsinteressen zu fördern, bei Veranstaltungen mitzuhelfen und den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

7.3 Der Mitgliedsbeitrag wird von der Vollversammlung festgelegt. Für die einzelnen Mitgliedsgruppen kann der Beitrag in unterschiedlicher Höhe vorgesehen werden.

Artikel 8: Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch freiwilligen Austritt, der dem Vorstand schriftlich bekannt zu machen ist, der jederzeit erfolgen kann, jedoch erst am Ende des Geschäftsjahres wirksam wird;
- wenn über ein Jahr, trotz schriftlicher Mahnung, der Mitgliedsbeitrag nicht eingezahlt wurde und keine Beteiligung an den Tätigkeiten des Jugendbüro Passeier erfolgt ist;
- durch den Ausschluss, der von der Vollversammlung beschlossen wird, wenn ein Mitglied dem Ansehen des Jugendbüro Passeier absichtlich groben Schaden zugefügt hat;
- Bei Auflösung des Vereins Jugendbüro Passeier;
- Im Todesfall.

Geleistete Beiträge werden im Falle des Austrittes oder Ausschlusses nicht rückerstattet.

IV. ORGANE

Artikel 9: Gliederung Organe

Die Organe des Jugendbüro Passeier sind:

- die Vollversammlung
- der Vorstand
- der Vorsitzende
- das Kontrollorgan und die/der Rechnungsprüfer

Artikel 10: Die Vollversammlung

10.1 Zusammensetzung

Die Vollversammlung besteht aus allen physischen und juridischen Personen, die im Sinne dieser Statuten als Mitglieder aufgenommen worden sind. Juridische Personen und nicht anerkannte Vereine werden durch einen Delegierten vertreten. In der Regel sind es bei den Gemeinden der Gemeindejugendreferent oder ein Gemeinderatsmitglied. Bei Vereinen und Organisationen der jeweilige Vorsitzende. Die angeführten Personen können auch eine andere Person ihrer Organisation, ihres Vereins oder der Gemeinde delegieren. Zudem kann sich jedes Mitglied in der Vollversammlung mittels schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Vereinsmitglied vertreten lassen.

10.2 Einberufung

Die Vollversammlung kann in ordentlicher und außerordentlicher Sitzung zusammentreten und wird vom Vorstand einberufen. Die ordentliche Vollversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Außerdem ist eine Vollversammlung auf begründetes Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder einzuberufen. Die Mitglieder werden schriftlich mit Angabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vor dem Termin der Versammlung (E-Mail) eingeladen.

10.3 Vorsitz

Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Vorsitzende und bei dessen Abwesenheit der Stellvertreter. In Abwesenheit von beiden, wählt die Vollversammlung einen Versammlungsleiter. Die Vollversammlung ernennt einen Protokollführer und, falls notwendig, zwei Stimmzähler. Über

die Versammlung wird ein Protokoll verfasst, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

10.4 Die Aufgaben der Vollversammlung sind:

- die Wahl der Mitglieder der Vereinsorgane und deren Abwahl
- die Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und der Jahresabschlussrechnung;
- die Genehmigung des Tätigkeitsprogramms und des Haushaltsvoranschlages;
- die Festlegung der Mitgliedsbeiträge;
- der Ausschluss von Mitgliedern;
- die Abänderung der Vereinsstatuten;
- die Auflösung des Vereins (siehe dazu Art. 15);
- die Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber;
- die Wahl und Abwahl des/der Rechnungsprüfer;
- die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Kontrollorgans;
- die Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereins
- die Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Mitgliedervollversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut zuständig ist.

10.5 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

Die Vollversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. In zweiter Einberufung, die wenigstens eine Stunde später angesetzt werden muss, ist die Vollversammlung bei jeder Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit Ausnahme von Artikel 15 mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Abstimmung kann auch durch Handaufheben erfolgen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die mindestens einen Tag vor der Vollversammlung im Verein aufgenommen worden sind. Jedes Mitglied hat nur ein Stimmrecht.

Für Satzungsänderungen ist die außerordentliche Vollversammlung: in erster Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend sind; Sie fasst ihre Beschlüsse mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. In zweiter Einberufung ist die außerordentliche Vollversammlung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder plus ein Mitglied anwesend sind; Sie fasst ihre Beschlüsse mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Artikel 11: Der Vorstand

11.1 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus insgesamt 5 (fünf) oder 7 (sieben) Personen zusammen:

- dem Vorsitzenden,
- dem Stellvertreter und
- drei oder fünf Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Personen bzw. Fachleute mit beratender Funktion zu den Sitzungen einladen. Bei Bedarf können mit Vorstandsbeschluss zusätzliche Personen, ohne Stimmrecht in den Vorstand kooptiert werden. Die hauptberuflichen Mitarbeiter nehmen mit beratender Stimme regelmäßig an den Sitzungen teil.

11.2 Wahl des Vorstandes

Die Vollversammlung bestimmt zunächst einen Wahlleiter und zwei Stimmenzähler.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl demokratisch gewählt und bleibt für 3 (drei) Jahre im Amt. Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang. Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht. Gewählt sind jene, welche die meisten Vorzugsstimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. In

der ersten Vorstandssitzung wählt der Vorstand aus seinen Reihen den Vorsitzenden, den Stellvertreter und verteilt die Aufgabenbereiche unter den Gewählten. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, rückt der erste Nichtgewählte nach.

11.3 Einberufung und Beschlussfähigkeit

Der Vorstand wird sooft einberufen, als es der Vorsitzende für notwendig hält, oder wenn mindestens 2 (zwei) Vorstandsmitglieder die Einberufung für notwendig befinden. Die Einberufung erfolgt schriftlich (Brief, Fax, oder E-Mail) mit Angabe der Tagesordnung wenigstens 5 Tage vor dem Termin der Sitzung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden und in seiner Abwesenheit vom Stellvertreter geleitet. Die gefassten Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterschrieben wird.

11.4 Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- die ordnungsgemäße Durchführung des Jahresprogramms;
- die Durchführung der Vollversammlungsbeschlüsse;
- die Vereinsführung und -verwaltung;
- die laufende Finanzgebarung;
- die Mitgliederaufnahme;
- die Einstellung und Führung der lohnabhängigen und freien Mitarbeiter;
- die Erstellung des Tätigkeitsprogramms und des Haushaltvoranschlags;
- die Erstellung des Tätigkeitsberichtes und der Jahresabschlussrechnung;
- das Einsetzen und Auflösen von Arbeitskreisen;
- der Abschluss von Konventionen mit jenen Behörden und Institutionen, mit denen der Verein kooperieren will;
- die Einberufung der ordentlichen oder außerordentlichen Vollversammlung.

Artikel 12: Der Vorsitzende

Der Vorsitzende wird vom Vorstand aus den eigenen Reihen mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Der Vorsitzende ist der rechtliche Vertreter des Vereins. Er vertritt den Verein nach innen, gegenüber Dritten und bei Gericht. Er beruft die Vollversammlung und den Vorstand zu Sitzungen ein und leitet dieselben.

Er stellt die hauptberuflichen Mitarbeiter im Einvernehmen mit dem Vorstand an.

Er sorgt für die Durchführung und Umsetzung der Beschlüsse.

In Dringlichkeitsfällen ist er ermächtigt, die Vorstandsbefugnisse auszuüben, vorbehaltlich nachträglicher Genehmigung durch den Vorstand in der nächsten Sitzung.

In seiner Abwesenheit nimmt, nach Auftrag des Vorsitzenden oder des Vorstandes der Stellvertreter all seine Funktionen und Aufgaben wahr.

Artikel 13: Das Kontrollorgan und die Rechnungsprüfer

Von der Vollversammlung wird für die Dauer von 3 (drei) Jahren mindestens ein Rechnungsrevisor gewählt, welcher die Voraussetzungen für diese Funktion erfüllt. Stehen mehr als ein Kandidat zur Verfügung, wird die Wahl geheim durchgeführt. Der Rechnungsrevisor hat die Aufgabe, die Finanzgebarung zu überprüfen und darüber einen schriftlichen Bericht zu verfassen. Er ist berechtigt, zu jeder Zeit Kontrollen durchzuführen. Der Vollversammlung legt er jährlich einen schriftlichen Bericht vor.

Wenn es aufgrund der Bestimmung des GvD 117/2017 notwendig ist, wählt die Vollversammlung ein Kontrollorgan. In diesem Fall entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer, da das Kontrollorgan deren Aufgabe übernimmt. Das Kontrollorgan wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Stellen sich mehr als zwei Kandidaten zur Verfügung, wird die Wahl geheim durchgeführt. Das Kontrollorgan setzt sich aus mindestens einem Vereinsmitglied sowie einem Rechnungsprüfer zusammen, welcher über die vorgeschriebenen beruflichen Qualifikationen verfügen muss. Aufgabe des Kontrollorgans ist es, über die Beachtung der Gesetze und des Statuts und die Einhaltung der

Prinzipien einer korrekten Verwaltung zu wachen, sowie darüber, ob die Strukturen in Bezug auf Organisation, Verwaltung und Buchhaltung angemessen sind sowie über das konkrete Funktionieren. Das Kontrollorgan wacht über die Beachtung der bürgerschaftlichen, solidarischen und gemeinnützigen Zielsetzungen.

Artikel 14: Die beruflichen Mitarbeiter

Die beruflichen Mitarbeiter arbeiten in verschiedenen Bereichen des Vereins wie Geschäftsführung, Pädagogische Mitarbeit, Organisationsmitarbeit, Jugendarbeiter usw. für den Verein Jugendbüro Passeier. Die genauen Aufgaben sind in Stellenprofilen, welche im Vereinssitz aufbewahrt werden definiert. Die Geschäftsleitung führt die Geschäfte des Jugendbüro Passeier im Sinne der vorliegenden Richtlinien durch. Alle Mitarbeiter haben die Aufgabe, im engsten Einvernehmen mit dem Vorsitzenden und dem Vorstand für eine kontinuierliche und reibungslose Abwicklung der Tätigkeit zu sorgen. Das Arbeitsverhältnis wird durch den Arbeitsvertrag geregelt.

V. WEITERE BESTIMMUNGEN

Artikel 15: Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereines und die Zuweisung des Vermögens, ist die Zustimmung von mindestens drei Viertel der Mitglieder erforderlich. Das restliche Vermögen wird im Falle der Auflösung einer oder mehreren Körperschaften des Dritten Sektors im Einzugsgebiet mit ähnlichen Zielsetzungen, zugeführt. Vor der Übertragung wird die Stellungnahme des für die Führung des Einheitsregister des Dritten Sektors zuständigen Landesamtes eingeholt.

Artikel 16: Schlussbestimmung laut ZGB

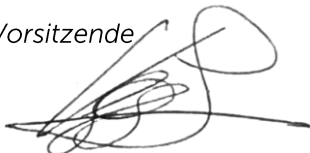
Alles, was in diesem Statut nicht ausdrücklich festgelegt ist, wird durch die Vorgaben des Zivilgesetzbuches Artikel 14 ff sowie durch die gesetzlichen Bestimmungen für die Körperschaften des Dritten Sektors laut GvD 117/2017, speziell durch jene der ehrenamtlichen Organisationen und der anerkannten Vereine geregelt.

Artikel 17: Gleichbehandlung der Geschlechter

Das vorliegende Vereinsstatut ist der Einfachheit halber nur in männlicher Form abgefasst. Es wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass im Jugendbüro Passeier Frauen und Männer in jeder Hinsicht gleichgestellt sind.

Genehmigt von der Vollversammlung am 22.04.2024

Die Vorsitzende



Joachim Volgger